

Schulordnung Zweckverband Musikschule Werdenberg

Der Verwaltungsrat des Zweckverbandes Musikschule Werdenberg erlässt in Anwendung von Art. 9 der Zweckverbandsstatuten nachfolgende Schulordnung als Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck

Die Musikschule Werdenberg (MSW) wird von den Verbandsgemeinden Buchs, Gams, Grabs, Sennwald und Sevelen getragen und ist bestrebt, den Musikschülerinnen und -schülern eine sorgfältige und gut aufgebaute musikalische Ausbildung zu vermitteln, um damit Freude an der Musik und das Verständnis für deren kulturellen Wert zu wecken.

Art. 2

Organisation

Die Musikschule Werdenberg ist als Zweckverband organisiert. Die Zweckverbandsstatuten regeln die Organisation.

- a) Die Delegiertenversammlung wählt die Zweckverbandsorgane und ist für die Rechnungsablage verantwortlich.
- b) Der Verwaltungsrat ist für die strategische Entwicklung der Musikschule zuständig. Das Präsidium fungiert zudem als Bindeglied zwischen Verwaltungsrat und Schulleitung. Es kann in den einzelnen Fachgremien Einsitz nehmen.
- c) Die Schulleitung ist für die operative Führung der Musikschule verantwortlich. Als administrative Unterstützung steht ihr das Sekretariat zur Verfügung.
- d) Die Betriebskommission wird von der Schulleitung geführt. Es nehmen zudem drei vom Lehrerkonvent gewählte Lehrpersonen Einsitz. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen teilnehmen.

- e) Pro Fachbereich wird eine Fachgruppenleitung gewählt. Diese treffen sich regelmässig unter Vorsitz des Schulleiters zum fachlichen Austausch. Die Teilnahme eines Verwaltungsratsmitgliedes ist möglich.

Art. 3

Fächerangebot

Die Musikschule Werdenberg bietet folgende Fächerangebote an:

- Vorschulangebote
- Musikalische Grundschule (im Auftrag der Schulträger)
- Instrumental- und Gesangsunterricht einzeln und in Gruppen
- Ensembles und Orchester
- Ballett und Tanz
- Musiktheater
- Zusätzliche Angebote

II. SCHULBETRIEB

Art. 4

Lehrpersonen

Die Musikschule Werdenberg legt grossen Wert auf eine professionelle Unterrichtsgestaltung. Sie beschäftigt deshalb ausschliesslich musikpädagogisch ausgebildetes Lehrpersonal mit einem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss.

Art. 5

Musikschülerinnen und -schüler

Die Musikschule Werdenberg steht Vorschulkindern, Schulpflichtigen, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Subventionierten Unterricht erhalten Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche der Verbandsgemeinden Buchs, Gams, Grabs, Sennwald und Sevelen.

musikschule werdenberg

Art. 6

Zuteilung/Umteilung

Die Zuteilung zur Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung, die Fachgruppenleitung oder das Sekretariat. Dabei werden Wünsche der Schülerin oder des Schülers nach Möglichkeit berücksichtigt. Umteilungswünsche können grundsätzlich nur auf Ende Schuljahr berücksichtigt werden. Umteilungswünsche während des Schuljahres sind schriftlich an die Schulleitung zu beantragen. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 7

Schuljahr

Das Schuljahr richtet sich nach demjenigen der angeschlossenen Verbandsgemeinden. Ferien und gesetzliche Feiertage richten sich nach den kommunalen Ferienplänen. An örtlich schulfreien Tagen (Jahrmarkt, Fasnacht, Bündelitage usw.) findet der Einzel- und Gruppen-Instrumentalunterricht wie gewohnt statt.

Art. 8

Unterrichtszeit

Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich statt. Die Lehrpersonen teilen die Unterrichtszeit ein. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Volksschulstundenpläne, die Verfügbarkeit der Unterrichtsräume, auf die persönliche Verfügbarkeit und soweit möglich auch auf die Wünsche der Schülerinnen und Schüler.

Art. 9

Unterrichtsort

Die regionalen Verhältnisse bedingen einen dezentralisierten Schulbetrieb. Der Unterricht wird vorwiegend in den Schulhäusern der angeschlossenen Verbandsgemeinden durchgeführt. In dieser Beziehung ist die Musikschule zur Hauptsache auf die Angebote der betreffenden Gemeinden angewiesen. In Ausnahmefällen können Fächer oder Aktivitäten auch nur an einem Ort angeboten werden.

Art. 10

An- und Abmeldetermine

Eintritte sind auf Beginn eines Schulsemesters möglich. Über Ausnahmefälle entscheidet die Schulleitung. Die Abmeldetermine gelten wie folgt:

Frühlingssemester (Beginn Februar)

31. Dezember

Herbstsemester (Beginn August)

01. Juni

Abmeldungen sind in jedem Fall schriftlich an das Sekretariat zu richten. Die Abmeldetermine sind verbindlich. Bei verspäteter Abmeldung wird das Schulgeld für ein weiteres Halbjahr fällig und in Rechnung gestellt. Über Ausnahmefälle entscheidet die Schulleitung.

Art. 11

Schulgeld

Die angeschlossenen Verbandsgemeinden decken die Kosten des Musikunterrichts für die Schulpflichtigen etwa zur 3/5. Der Rest geht zu Lasten der Eltern. Auch Jugendliche werden zu einem stark reduzierten Tarif unterrichtet.

Den Eltern wird in der ersten Hälfte des laufenden Semesters Rechnung gestellt. Bei Austritt während des Semesters wird das Schulgeld nicht zurückerstattet. Hingegen kann bei Unfall oder länger dauernder Krankheit ein Teil des Betrages vergütet werden. In diesen Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

Einem separaten Tarifanhang können die jeweils gültigen Schulgeldansätze entnommen werden.

Art. 12

Schulausfälle

Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen. In Ausnahmefällen (Krankheit, schulbedingte Abwesenheit) muss die Lehrperson oder,

musikschule werdenberg

wenn nicht erreichbar, das Sekretariat frühzeitig informiert werden.

Stundenausfälle werden in der Regel vor- oder nachgeholt, wenn die Schülerin oder der Schüler in weniger als 38 Jahreslektionen unterrichtet wurde.

Von Lehrpersonen verursachte Ausfälle werden durch ein Zusatzangebot kompensiert. Sie informieren die Schulleitung über die Ausfälle und benachrichtigen in der Regel die Schülerinnen und Schüler selbst. Bei länger dauernder Abwesenheit (Krankheit, Militärdienst, usw.) wird eine Stellvertretung organisiert.

Werden im Ausnahmefall durch Absenzen der Lehrperson trotzdem weniger als 38 Lektionen pro Jahr gehalten, wird ein Teil des Schulgeldes rückerstattet.

Bei von Schülerinnen und Schülern abgesagten Lektionen besteht kein Anspruch auf Kompensation oder Rückerstattung.

Art. 13

Tägliches Üben

«Übung macht den Meister.» – Dies gilt in besonderem Masse auch beim Musizieren. Fortschritte beim Erlernen eines Instruments erzielt man nur durch tägliches und regelmässiges Üben. Dies sollte man sich beim heutigen Überangebot an Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bewusst sein.

Art. 14

Eltern tragen Mitverantwortung

Die moralische Unterstützung des Kindes durch die Eltern ist auch im Musikunterricht eine Voraussetzung, die den pädagogischen Erfolg mitbestimmt. Die Anteilnahme der Eltern an der musikalischen Entwicklung, ihr Interesse am Musikunterricht – verbunden mit einem massvollen Kontakt zur Musiklehrperson – sind wichtige Voraussetzungen für die Unterrichtsarbeit.

Art. 15

Instrumente, Musikalien

Die Anschaffung von Instrumenten und Musikalien geht zu Lasten der Schülerin oder des Schülers. Ausnahmen gibt es bei Spezialinstrumenten der Spielgruppen und des Orchesters. Vor der Anschaffung eines Instrumentes ist es empfehlenswert, sich mit der entsprechenden Lehrperson zu besprechen. Instrumente mit unzureichender Qualität können von der Lehrperson zurückgewiesen werden.

Art. 16

Aktivitäten

Zum Musizieren gehört das Vortragen des Geübten. Die Musikschule organisiert zu diesem Zweck Vortragsübungen, Schülerkonzerte und ähnliche Veranstaltungen. Sie ermöglichen den Musikschülerinnen und -schülern auch die Pflege des Kontaktes durch gegenseitiges Zuhören und sind deshalb für sie verbindlich.

Art. 17

Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern, die anlässlich von öffentlichen Auftritten erstellt werden, kann die Musikschule Werdenberg in Online-Medien für Berichterstattung und Eigenwerbung verwenden. Ihre Verwendung in andern Medien erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten. Alle übrigen Bild- und Tonaufnahmen werden nur mit vorgängiger Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten zu anderen als zu Unterrichtszwecken verwendet. Die Musikschule sichert zu, dass keine Bild- und Tonaufnahmen verwendet werden, die sich für betroffene Schülerinnen und Schüler nachteilig auswirken könnten, oder gegen deren Verwendung sich Betroffene ausgesprochen haben.

musikschule werdenberg

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Unfallversicherung

Die Musikschule Werdenberg hat für ihre Schülerinnen und Schüler keine Unfallversicherung abgeschlossen.

Art. 19

Ausschluss

Wer wiederholt gegen die Regeln der Schulordnung verstösst, dem Unterricht unentschuldig fernbleibt, das Schulgeld nicht bezahlt, oder

durch ungenügenden Einsatz im Unterricht auffällt, kann von der Schulleitung vom Musikschulunterricht ausgeschlossen werden. Die Erziehungsberechtigten besitzen innert 14 Tagen ein Rekursrecht an den Verwaltungsrat.

Art. 20

Aufhebung bisheriges Recht

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom Mai 1998 und tritt nach der oberbehördlichen Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen in Rechtskraft.

Vom Verwaltungsrat erlassen am
04. Dezember 2013.

Musikschule Werdenberg

Diego Forrer
Präsident

Florian Heeb
Schulleiter

Genehmigung durch das
Bildungsdepartement St.Gallen.